

Im Namen Gottes
Und helft einander in Rechtschaffenheit und Frömmigkeit

Islamische Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia)

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

1/9

29. Oktober 2014

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
kultusamt@bka.gv.at

Betreff: Diskriminierung der Schiiten
Stellungnahme zum neuen Islamgesetz 2014
Unterstützung wesentlicher Teile des Islamgesetzes und Kritik

Sehr geehrte Damen und Herren !

I.

Die "Islamische Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)" unterstützt wesentliche Teile des neuen Islamgesetzes, da es die Aufgabe aller islamischen Glaubensgemeinschaften und Muslime sein muss, sich in die österreichische und europäische Rechtsordnung zu integrieren und keine Parallelgesellschaften zu schaffen.

Es ist sehr lobenswert, dass die österreichische Bundesregierung und das Kultusamt ein neues Islamgesetz schaffen. Trotzdem haben die Schiiten dazu einige Kritikpunkte.

II.

Die SCHIA unterstützt in Europa die Trennung von Staat und Religion und verurteilt den Islam politisch zu instrumentalisieren.

Dazu gehören unter anderem die Erfordernisse der Offenlegung aller Glaubensgrundlagen und die Übersetzung des arabischen Koran und der Hadith in die deutsche Sprache, da die Republik Österreich, wegen der unterschiedlichen Rechtsschulen und Glaubensunterschiede - vor und nach einer staatlichen Anerkennung - wissen muss, auf welchen Grundlagen und Lehre die Religion ausgeübt wird und ob diese in Widerspruch zu den staatlichen Gesetzen stehen.

Das ist auch deshalb unerlässlich, da sich die ISIS und Al Kaida auf Teile der Hadith stützen, welche von den Schiiten weltweit nicht anerkannt werden.

III.

Die Schiiten sind weltweit die zweitgrößte Gruppe der Muslime. Der muslimische Bevölkerungsanteil der Schiiten in Europa beträgt rund 15 %. Im Jahr 2050 werden rund 15 Millionen Schiiten in Gesamteuropa und davon etwa 300.000 Schiiten in Österreich leben.

Die derzeit rund 50.000 Schiiten in Österreich werden im neuen Islamgesetz weder berücksichtigt noch anerkannt, und nicht einmal erwähnt, sondern diskriminiert.

Bereits in den nächsten Jahren wird es laut UNO mehr als 2 Millionen Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und anderen Teilen des Nahen Osten nach Europa geben. Von diesen werden rund 200.000 Schiiten in Österreich leben, sodass es erforderlich ist, auch diese zu integrieren.

Konkrete Maßnahmen der Vertrauensbildung und der Integration werden daher eine wesentliche Rolle zur friedvollen Einbindung dieser Menschen in die österreichische Gesellschaft bilden und erforderlich sein.

Eine Betreuung der Schiiten durch eine sunnitische Glaubensgemeinschaft ist wegen der 1400 Jahre andauernden Verfolgungen und Tötungen von rund 70 Millionen Schiiten durch die Sunnitnen aber nicht möglich.

Ebenso ist aufgrund des großen Leides, das den Schiiten im Irak und Syrien derzeit angetan wird, und wegen des großen Misstrauens eine Betreuung der Schiiten durch humanitäre Organisationen generell sehr schwierig und in vielen Fällen nicht durchführbar.

Der österreichische Staat schafft durch die Nichtanerkennung der Schiiten im neuen Islamgesetz ein Konfliktpotential für Österreich und Europa, das nicht mehr einzudämmen sein wird. Bereits jetzt werden in österreichischen und europäischen Schulen, Universitäten, privaten und öffentlichen Einrichtungen, viele Schiiten von Sunnitnen, so wie bereits seit 1400 Jahren in den islamischen Ländern, als Ungläubige (Rafediten) diskriminiert.

Der Krieg der sunnitischen Kämpfer gegen die Schiiten im Irak, in Syrien und anderen islamischen Ländern wird von sunnitischen Organisationen nach Europa getragen, sodass die Schiiten des besonderen Schutzes und der Unterstützung durch den österreichischen Staat und die europäischen Länder bedürfen. Dazu gehört auch die staatliche Anerkennung der Schiiten im neuen Islamgesetz, welches die bisher genannten Umstände nicht berücksichtigt und dadurch Konflikte schafft.

IV.

Durch die Diskriminierung der Schiiten im neuen Islamgesetz wird auch EU-Recht verletzt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat wiederholt die Entscheidung getroffen, dass die Diskriminierung in allen Bereichen der EU verboten ist. **Allfällig entgegenstehendes nationales Recht darf daher nicht angewendet werden:**

„Das Diskriminierungsverbot ist "Leitmotiv" des EU-Vertrags, das sich in verschiedenen Konkretisierungen durch den Gesamtvertrag zieht und Interpretationsmaxime aller weiteren Bestimmungen ist. Verboten sind nicht nur offensichtliche Diskriminierungen, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung.“

Die Bestimmung qualifiziert sich als Grundsatznorm, die den Charakter eines Grundrechts hat.“

(siehe Gerichtshof der Europäischen Union, C-303/06, C-54/07, C-43/75, C- 177/88, C-14/83, Rat der Europäischen Union 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG, Vertrag Lissabon Art.18, Vertrag Maastricht Art.6; Vertrag Amsterdam Art.12, „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, „Vertrag über die Europäische Union“, „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“)

V.

Laut Verfassungsgerichtshof-Entscheidung vom 1. Dezember 2010 (B1214/09) hat die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) **keinen** Alleinvertretungsanspruch für **alle** Anhänger des Islam in Österreich.

„3.1. ... Weder aus dem Wortlaut des Art. I IslamG, wonach den Anhängern des Islam die Anerkennung als Religionsgesellschaft gewährt wird, noch aus jenem des § 1 IslamG, der die

Regelung der äußereren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islam an den Zeitpunkt der Errichtung wenigstens einer Kultusgemeinde knüpft, kann der Schluss gezogen werden, dass es nur eine einzige islamische Religionsgesellschaft bzw. Bekenntnisgemeinschaft geben darf. Ebenso wenig ergibt sich eine solche Beschränkung zwingend aus § 1 IslamVO, wonach die Anhänger des Islam die Bezeichnung "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" führen.“

Der VfGH ergänzte dazu im Weiteren:

„3.1. ... Keineswegs aber kann aus der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis VfSlg. 11.574/1987, dass die (damals) bestehende Gesetzeslage es in verfassungswidriger Weise nicht erlaube, alle Anhänger der religiösen Gemeinschaft des Islam in einer anerkannten Religionsgemeinschaft zusammenzufassen, der umgekehrte Schluss gezogen werden, dass nun alle Anhänger des Islam zwingend in einer einzigen Religionsgemeinschaft zusammenzufassen wären. ...“

Aus Art. 15 StGG kann nicht abgeleitet werden, dass nur eine einzige rechtlich verfasste (sei es in Form einer Bekenntnisgemeinschaft, sei es in Form einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft) islamische Religionsgemeinschaft bestehen darf.“

3.2. Ein solches Ergebnis stünde auch im Konflikt mit Art 9 EMRK.

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist der Staat zur Neutralität und Unparteilichkeit verpflichtet. Eine Verletzung des Art9 EMRK ist dann anzunehmen, wenn die Anerkennung einer - keine neue Bewegung darstellenden - beschwerdeführenden Religionsgemeinschaft vom Willen einer bereits anerkannten kirchlichen Autorität abhängig gemacht wird (vgl. EGMR 13.12.2001, Fall Metropolitan Church of Bessarabia and others v. Moldova, Appl. 45.701/99, Z123).

Ferner verstieße es gegen die Garantien der Religionsfreiheit, wollte der Gesetzgeber einer Personengruppe, für deren religiöse Überzeugung es essentiell ist, sich zu einem bestimmten Glauben zu bekennen, die Möglichkeit verwehren, neben der auf einem bestimmten Gebiet einzig bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft dieses Glaubens zu gründen (so in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz VfSlg. 9185/1981). Demgemäß ist es dem Gesetzgeber eines zur Neutralität in religiösen bzw. religionsrechtlichen Fragen verpflichteten Staates verwehrt, entgegen dem Selbstverständnis von Betroffenen eine faktisch nicht vorhandene, von theologischen Kriterien nicht hinreichend gestützte Einheit im Wege der Verweigerung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu verfügen (Potz, Aktuelle Fragen des österreichischen Religionsrechtes, Österreichisches Archiv für Recht und Religion 2009, 201 [210]; vgl. auch EGMR 22.1.2009, Fall Holy Synod of the Bulgarian Orthodox Church and others v. Bulgaria, Appl. 412/03 und 35.677/04, Z149, 157 und 159).

3.3. Die Bestimmungen des ArtI und des §1 IslamG iVm der IslamVO überschreiten die von der Rechtsprechung des EGMR markierte Grenze des konventionsrechtlich Zulässigen nicht und gebieten insbesondere nicht, dass es nur eine rechtlich verfasste islamische Religionsgemeinschaft geben darf. Die Regelungen sind vielmehr bei verfassungskonformem Verständnis dahingehend auszulegen, dass eine Vertretung aller Anhänger des Islam durch eine (islamische) "Einheitsgemeinde" nicht vorgegeben ist, und stehen somit dem - von den

Voraussetzungen des BekGG und des AnerkennungsG abhängigen - Bestand einer weiteren islamischen Religionsgemeinschaft nicht entgegen (vgl. Potz, öarr 2009, 212 f.).

Bei Erfüllung der im AnerkennungsG bzw. im BekGG festgelegten Voraussetzungen kann - entsprechend der das Erkenntnis VfSlg. 11.574/1987 tragenden Grundposition - auch eine weitere sich als islamisch verstehende Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt bzw. als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen werden.“ (VfGH B 1214/09)

Damit ist höchstgerichtlich **entschieden**, dass der sunnitischen Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) **kein Alleinvertretungsanspruch** für alle Muslime in Österreich zukommen kann.

Am 22. Mai 2013 erfolgte mit Verordnung im BGBI. II Nr. 133/2013 die staatliche Anerkennung der Anhänger der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft mit der Bezeichnung „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2013 (BMUKK-12.056/0005-KA/2012) erfolgte die staatliche Anerkennung der schiitischen Anhänger des Islam mit der Bezeichnung „Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)“.

VI.

Im Jahr 2013 wurde die SCHIA unter Druck gesetzt, sich nicht nach dem Islamgesetz 1912, sondern gegen ihren Willen nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz anerkennen zu lassen, obwohl alle Anhänger des Islam durch das Islamgesetz 1912 bereits staatlich anerkannt sind und der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 1. Dezember 2010 (B1214/09) den Muslimen die Wahlmöglichkeit bei der staatlichen Anerkennung zugestanden hat.

Die Kultusbehörde hat den Schiiten keine Wahl gelassen, diesen ihre Rechte abgesprochen, und die sunnitische „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) bevorzugt behandelt.

Die Schiiten haben sich in den letzten Jahren bereits mehrmals beim Kultusamt darüber beschwert, dass sie diskriminiert werden.

Auch mit Schreiben vom 17.6.2012, Punkt 5, Seite 18 und 19, an das Kultusamt haben die Schiiten und das „Islamische kulturelle Zentrum AL MUFID (IKZ)“ als Antragsteller der „Islamischen Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)“ massiv Kritik daran geübt, dass die Schiiten als Muslime 2.Klasse vom Kultusamt diskriminiert werden, während die sunnitischen Muslime und die IGGiÖ bevorzugt als 1.Klasse behandelt werden:

„Die gleichrangige Behandlung der Schiiten in Österreich und in ganz Europa wird entscheidend dafür sein, ob die Integration der 100 Millionen Muslime bis zum Jahr 2050, von denen etwa 15 Millionen Schiiten sein werden, in Gesamteuropa gelingt.“

Es stellt eine grobe und nicht vertretbare Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Schiiten durch das Kultusamt und durch den österreichischen Gesetzgeber dar, wenn diese nach dem Islamgesetz als Glaubensgemeinschaft nicht anerkannt werden, sondern „nur“ nach dem bei weitem zeit-, energie- und kostenaufwendigeren und erschwernisorientierteren Bekenntnisgemeinschaftengesetz.

Wie allgemein bekannt, werden der sunnitisch dominierten IGGiÖ vom Kultusamt seit 33 Jahren gegenüber allen anderen islamischen Glaubensgemeinschaften in Österreich

Privilegien zugestanden, welche der IGGiÖ nicht zustehen und die gleichheitswidrig sowie diskriminierend für alle anderen Islamischen Glaubensgemeinschaften sind.

Es steht außer Frage, dass gerade die Schiiten das Recht haben, genauso wie die Sunniten in einem vereinfachten „leichteren“ Verfahren gleichberechtigt nach dem Islamgesetz anerkannt zu werden.

Das Kultusamt hat die Schiiten (ISGÖ), mit der „Ankündigung“ einer Abweisung, gleichheitswidrig gezwungen, nicht nur nach dem Islamgesetz sondern auch nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz die Anerkennung der ISGÖ zu beantragen. Mit Sicherheit wird das Kultusamt seine Ankündigung wahrmachen und den Antrag nach dem Islamgesetz zurückweisen.

Diese Teilung des Antrages durch die Schiiten ist nicht freiwillig erfolgt, sondern haben sie der österreichische Gesetzgeber und das Kultusamt gleichheitswidrig und diskriminierend dazu gezwungen und angeleitet.

Der Antragsteller (IKZ) ist somit (vorerst) gezwungen, (auch) eine gleichheitswidrige, diskriminierende und erschwernisorientiertere Variante des Anerkennungsverfahrens als Glaubensgemeinschaft beim Kultusamt, mit Hilfe eines (nicht vorrangigen) Eventualantrages, zu wählen.

Der Antragsteller ist nämlich durch die bisherige willkürliche Handlungspraxis des österreichischen Gesetzgebers und des Kultusamtes gezwungen, (auch) die Eventualantragsvariante zu wählen, um weiteren religiösen und diskriminierenden Schaden für seine schiitischen Glaubensbrüder in Österreich abzuwenden (Prinzip des zwangswise nichtigen Vertrages).

Diese diskriminierende, gleichheitswidrige und zwangswise Unterwerfung des Antragstellers kann auch nicht durch eine Genehmigung der ISGÖ nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz geheilt werden, da ja diese Variante bei weitem zeit-, energie- und kostenaufwendiger und erschwernisorientierter, also diskriminierender und gleichheitswidriger ist, als das Islamgesetz.

Es würde sonst zwei verschiedene Anhänger des Islam in Österreich geben: Die „Privilegierten“ sunnitischen Moslems und die „Diskriminierten“ schiitischen Moslems. Diese gleichheitswidrige Handlungspraxis verstößt jedoch gegen das Gesetz und Rechtsprechung des VfGH, VwGH u. OGH."

VII.

Ein weiterer Indikator für die drastische und systematische Benachteiligung der Schiiten gegenüber der sunnitischen IGGiÖ ist der Umstand, dass die SCHIA ihre Glaubensgrundlagen in umfangreichem Ausmaß dokumentiert und der Kultusbehörde vorgelegt hat.

Demgegenüber ist die IGGiÖ bis zum heutigen Tag, seit nunmehr 35 Jahren, ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung in keiner Weise nachgekommen, obwohl die staatliche Anerkennung einer islamischen Religionsgesellschaft ohne offengelegte Glaubensgrundlagen - wegen der unterschiedlichen Rechtsschulen und Glaubensauslegungen von Schiiten, Sunniten und Aleviten - in der Praxis nicht durchführbar ist.

Dadurch wird auch der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

VIII.

Es ist unerlässlich, dass die "Islamische Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich" (SCHIA) das Recht für die Ausübung des Religionsunterrichtes, die Seelsorge beim Bundesheer und in den Haftanstalten, die Mitgestaltung in der islamischen

Religionspädagogik mit einem eigenen schiitischen curriculum und einer schiitischen Imame-Ausbildung an den Universitäten, sowie die Betreuung der schiitischen Flüchtlinge, für bald 300.000 Schiiten in Österreich, durch das neue Islamgesetz erhält.

IX.

Die "Islamische Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)" war zu keinem Zeitpunkt in den Entwurf des neuen Islamgesetzes eingebunden und durfte daran auch nicht mitarbeiten.

Die SCHIA erhielt erst einige Tage vor Beginn der Begutachtungsfrist den Text des vorgesehenen Islamgesetzes 2014 und wird weiterhin vom österreichischen Staat diskriminiert.

Ein neues Islamgesetz ohne gleichberechtigte Anerkennung der Schiiten verstößt gegen das Diskriminierungsverbot, den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art.9 EMRK, das EU-Recht und erzeugt Konflikte für Österreich und Europa, die durch den österreichischen Staat mit herkömmlichen Mitteln nicht mehr lösbar sein werden.



Salem HASSAN
Präsident und Vorsitzender

ERGEHT AN:

Oberste Organe, Höchstgerichte

Präsidentenstschaftskanzlei heinz.fischer@hofburg.at, begutachtung@hofburg.at

Parlamentsdirektion harald.dossi@parlament.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rechnungshof office@rechnungshof.gv.at

Volksanwaltschaft post@volksanwaltschaft.gv.at, post@volksanw.gv.at

Verfassungsgerichtshof yfgh@vfgh.gv.at

Verwaltungsgerichtshof office@vwgh.gv.at

Bundesministerien

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Präsidium, Dienstrechtssektion begutachtung@bka.gv.at

BMeiÄ-BM f Europa, Integration und Äußeres abti2@bmeia.gv.at, kabbm@bmeia.gv.at, sebastian.kurz@bmeia.gv.at

BMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz post@sozialministerium.at,

rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at, begutachtung@sozialministerium.at, elisabeth.hechl@sozialministerium.at

Geschäftsführung des Bundeseniorenbeirates elisabeth.hechl@bmask.gv.at

BMF-BM f Finanzen e-recht@bmf.gv.at, Kabinett.BMF@bmf.gv.at

BMG-BM f Gesundheit begutachtungen@bmg.gv.at,

BMI-BM f Inneres begutachtung@bmi.gv.at, johanna.mikl-leitner@bmi.gv.at

BMJ-BM f Justiz begutachtung@bmj.gv.at, minister.justiz@bmj.gv.at, Ministerbuero@bmj.gv.at,

BMLV-BM f Landesverteidigung und Sport begutachtung@bmlvs.gv.at, gerald.klug@bmlvs.gv.at

BMLFUW-BM f Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft begutachtung@bmlfuw.at

BM Lebensministerium begutachtung@lebensministerium.at

BMASK-BM f Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begutachtung@bmask.gv.at

BMBF-BM f Bildung und Frauen gabriele.heinisch-hosek@bmbf.gv.at, begutachtung@bmukk.gv.at

BMBF IV-BM f Bildung und Frauen Abt. IV/1 begutachtung@bmbf.gv.at, vera.jauk@bmbf.gv.at, iv1@bmbf.gv.at

BMVIT-BM f Verkehr, Innovation und Technologie pr3@bmvit.gv.at, post@bmvit.gv.at

BMFJ-BM f Familie und Jugend begutachtung@bmwfj.gv.at, begutachtung@bmfj.gv.at,

manuela.marschnig@bmwfj.gv.at, manuela.marschnig@bmg.gv.at

BMWF-BMf Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begutachtung@bmwf.gv.at, begutachtung@bmwfj.gv.at

Büro von Hr. BM SCHELLING hans-joerg.schelling@bmf.gv.at

Büro BM Dr. OSTERMAYER josef.ostermayer@bka.gv.at

Büro StS Mag. STESSL sts@bka.gv.at, stefan.hirsch@bka.gv.at

sonstige Bundesstellen, Ausgegliederte

BKA Sektion I i@bka.gv.at, teamassistenzi@bka.gv.at,

BKA II-BKA Sektion II (Kunst) kunst-ii@bka.gv.at, teamassistenz-ii@bka.gv.at
 BKA IV-BKA Sektion IV iv@bka.gv.at, stefan.imhof@bka.gv.at, teamassistenziv@bka.gv.at
 BKA V – BKA Sektion V v@bka.gv.at, gerhard.hesse@bka.gv.at, tatjana.cardona@bka.gv.at,
 BKA VI-BKA Sektion VI (Kultur) kultur-vi@bka.gv.at, teamassistenz-vi@bka.gv.at,
 BKA VII-BKA Sektion VII vii@bka.gv.at, wolfgang.trimmel@bka.gv.at
 BKA Wirkungscontrollingstelle wfa@bka.gv.at
 IKT-Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim BKA ikt@bka.gv.at
 DSR-Datenschutzrat dsrpost@bka.gv.at
 DSK-Datenschutzbehörde dsk@dsk.gv.at, dsb@dsb.gv.at
 B-GBK-Bundes-Gleichbehandlungskommission beatrix.gojakovich@bka.gv.at, beatrix.gojakovich@bmbf.gv.at
 GAW-Anwaltschaft für Gleichbehandlung gaw@bka.gv.at
 Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim BKA iv2@bka.gv.at
 Geschäftsführung der Bundes- Gleichbehandlungskommission beatrix.gojakovich@bka.gv.at
 Familienpolitischer Beirat manuela.marschnig@bmg.gv.at, info@familie.at
 Bundesseniorenbirat elisabeth.hechl@bmsk.gv.at
 Öst. Rat für Freiwilligenarbeit erika.winkler@bmask.gv.at, anton.hoerting@bmask.gv.at,
freiwilligenrat@sozialministerium.at
 Statistikrat statistikrat@statistik.gv.at
 FMA-Finanzmarktaufsicht rechtsabteilung@fma.gv.at
 FinProk-Finanzprokurator post.fp00.fpr@bmf.gv.at
 BVA-Bundesvergabeamt post@bva.gv.at
 ÖSTAT-Statistik Austria begutachtung@statistik.gv.at
 Statistikrat statistikrat@statistik.gv.at
 BSO-Öst. Bundes-Sportorganisation office@bso.or.at
 Österreichische Bundesforste AG stefan.danczul@bundesforste.at
 BWB-Bundeswettbewerbsbehörde wettbewerb@bwb.gv.at
 RTR-Rundfunk u.Telekom Regulierungs-GmbH rtr@rtr.at
 Umweltbundesamt begutachtung@umweltbundesamt.at
 AMS-Arbeitsmarktservice Österreich ams.oesterreich@ams.at

Ämter der Landesregierungen

VST-Verbindungsstelle d. Bundesländer vst@vst.gv.at
 LReg-B-Burgenländische Landesregierung post.vd@bgld.gv.at, post.lad@bgld.gv.at
 LReg-K-Kärntner Landesregierung post.abt2v@ktn.gv.at
 LReg-N-Niederöst. Landesregierung post.landnoe@noel.gv.at
 LReg-O-Oberöst. Landesregierung verfd.post@ooe.gv.at
 LReg-S-Salzburger Landesregierung landeslegistik@salzburg.gv.at, buero-lad@salzburg.gv.at
 LReg-St-Steiermärkische Landesregierung post@stmk.gv.at, lad@stmk.gv.at
 LReg-T-Tiroler Landesregierung verfassungsdienst@tirol.gv.at
 LReg-V-Vorarlberger Landesregierung amtdv1r@vorarlberg.at, land@vorarlberg.at
 LReg-W-Wiener Landesregierung post@mda.magwien.gv.at, post@mdgb.wien.gv.at

Verwaltungsgerichte 1. Instanz

BVwG-Bundesverwaltungsgericht einlaufstelle@bvgw.gv.at
 BFG-Bundesfinanzgericht post.sitz@bfg.gv.at, post.bfg@bfg.gv.at

Alle Landesverwaltungsgerichte

LVwG-B-LVwG Burgenland verwaltungsgericht@bgld.gv.at
 LVwG-K-LVwG Kärnten post.lvwg@ktn.gv.at
 LVwG-N-LVwG im Land NÖ post@lvwg.noel.gv.at
 LVwG-O-Oö.LVwG post@lvwg-ooe.gv.at, Praesidium@lvwg-ooe.gv.at
 LVwG-S-LVwG Salzburg post@lvwg-salzburg.gv.at
 LVwG-St-LVwG für die Steiermark lvwg@lvwg-stmk.gv.at
 LVwG-T-LVwG in Tirol post@lvwg-tirol.gv.at
 LVwG-V-LVwG des Landes Vorarlberg post@lvwg-vorarlberg.at
 LVwG-W-VwG Wien post@vgw.wien.gv.at
 LVwG Präsidium Praesidium@lvwg-ooe.gv.at
 UVS-Mitgl.-Verein d. Mitglieder d. UVS scm@uvs.magwien.gv.at
 UVS – Burgenland post.uvs@bgld.gv.at
 UVS – Kärnten ost.uvs@ktn.gv.at
 UVS – Niederösterreich post.uvs@noel.gv.at
 UVS – Oberösterreich post@uvs-ooe.gv.at
 UVS – Salzburg uvs@salzburg.gv.at
 UVS – Steiermark uvs@stmk.gv.at
 UVS – Tirol uvs@tirol.gv.at
 UVS – Vorarlberg uvs@vorarlberg.at

UVS – Wien post@uvs.magwien.gv.at

Asylgerichtshof einlaufstelle@asylgh.gv.at

Gemeinde- und Städtebund

ÖGemBd-Öst. Gemeindebund office@gemeindebund.gv.at

ÖstBd-Öst. Städtebund post@staedtebund.gv.at

Kammern und Interessensvertretungen

WKÖ-Wirtschaftskammer Österreich agb@wko.at

Industriellenvereinigung iv.office@iv-net.at

BAK-Bundesarbeitskammer begutachtungen@akwien.at

LKÖ-Landwirtschaftskammer Österreich office@lk-oe.at

ÖLAKT-Öst. Landarbeiterkammertag oelakt@landarbeiterkammer.at

RAKT-Öst. Rechtsanwaltkammertag rechtsanwaelte@oerak.at

Rechtsanwaltkammer Wien office@rakwien.at

NK-Öst. Notariatskammer kammer@notar.or.at

Vereinigung Österreichischer Richter sekretariat@richtervereinigung.at

ÖPAK-Öst. Patentanwaltkammer office@oepak.at

ÄK-Öst. Ärztekammer post@aeck.or.at

ÖZÄK-Öst. Zahnärztekammer office@zahnaerztekammer.at

TÄK-Bundeskammer d. Tierärzte Österreichs oe@tieraerztekammer.at

Öst. Apothekerkammer recht@apotheker.or.at

Arch+Ing-Bundeskammer d. Architekten u. Ingenieurkonsulenten ffice@arching.at , office@arching.at

WTK-Kammer d. Wirtschaftstreuhänder office@kwt.or.at

Die Freien Berufe Österreichs office@freie-berufe.at

VÖWG-Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs sekretariat@voewg.at , heidrun.maier-dekrijff@voewg.at

Universitäten, Institute, fachwiss. Vereinigungen

ÖGGL-Öst. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre daniela.michalek@wu.ac.at , georg.lienbacher@wuwien.ac.at

Institut für Österr. und Europ. Öffentl. Recht der Wirtschaftsuniversität Wien sekretariat.grabenwarter@wu-wien.ac.at

Redaktionsassistenz der Zeitschrift für Verwaltung Hedwig.Beclin@wu-wien.ac.at

ÖJK-Öst. Juristenkommission office@juristenkommission.at , sekretariat@juristenkommission.at

Öst. Institut für Rechtspolitik Rechtspolitik@sbg.ac.at ,

Öst. Institut für Europäische Rechtspolitik office@legalpolicy.eu , office-vienna@legalpolicy.eu

Ludwig Boltzmann Institut bim.office@univie.ac.at

Ludwig Boltzmann Gesellschaft office@lbg.ac.at

ON-Öst. Normungsinstitut office@on-norm.at

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie oebvp@psychotherapie.at

Österreichischer Seniorenrat kontakt@seniorenrat.at

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation dachverband@oear.or.at

Österreichische Nationalbank rechtsabteilung@oenb.at

ÖGSR-Öst. Gesellschaft für Schule und Recht office@oegsr.at

Sonstige

HVSV-Hauptverband d.öst. Sozialversicherungsträger mail.begutachtung@hvbs.sozvers.at ,

posteingang.allgemein@hvbs.sozvers.at

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

hauptverband@gerichts-sv.at

Öst. Sektion v. amnesty international info@amnesty.at

UNHCR Österreich ausvi@unhcr.org

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse kundendienst@buak.at

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband office@wvwien.at

Österreichische Plattform oeapa@oeapa.or.at

Familienzukunft Österreich Miteinander der Generationen info@familienzukunft.at

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV) office@jugendvertretung.at

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband buero@oewav.at

Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe d. Einzelhandels office@handelsverband.at

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie office@mav.at

Österreichisches Rotes Kreuz Abteilung Recht u. Migration recht@roteskreuz.at

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundessekretariat sekretariat@samariterbund.net

Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften office@ordensgemeinschaften.at

Vereinigung d. Frauenorden Österreichs office@ordensgemeinschaften.at

Öst. Bischofskonferenz sekretariat@bischofskonferenz.at

Evang. Oberkirchenrat info@evang.at

Kath. Orden-Superiorenkonferenz d.männl. Ordensgemeinschaften / Vereinigung der Frauenorden

office@ordensgemeinschaften.at , medienbuero@ordensgemeinschaften.at

iv-Vereinigung der Öst. Industrie iv.office@iv-net.at
 ÖGB-Öst. Gewerkschaftsbund Grundsatz@oegb.at
 GÖD-Gewerkschaft Öffentlicher Dienst goed@good.at
 ReKo-Öst. Universitätenkonferenz office@uniko.ac.at
 ÖH-Öst. Hochschülerschaft sekretariat@oeh.ac.at
 Institut f. Europarecht der Universität Wien alina-maria.lengauer@univie.ac.at
 Institut f. Europarecht der Universität Graz hubert.isak@uni-graz.at
 Institut für Europarecht der Universität Salzburg martina.ullrich@sbg.ac.at
 Institut für Europarecht der Universität Linz europarecht@jku.at
 Zentrum für Europ. Recht der Universität Innsbruck c31000@uibk.ac.at
 Institut für Europarecht der WU Wien europafragen@wu-wien.ac.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien romana.mayer@univie.ac.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz ingrid.kaltenbach@jku.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz eva.kalivoda@uni-graz.at, rewi.dekanat@uni-graz.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck dekanat-rechtswiss@uibk.ac.at
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg rw.dekanat@sbg.ac.at
 Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien sekretariat@law.tuwien.ac.at
 Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der BoKu Wien eva.kruckler@boku.ac.at
 Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien Eva.Kruckler@boku.ac.at
 Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt Michael.Potacs@uniklu.ac.at
 Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien; europafragen@wu-wien.ac.at
 Österreichische Rektorenkonferenz; office@reko.ac.at
 VÖZ-Verband Öst. Zeitungen office@voez.at, gs@voez.at
 BJV-Bundes-Jugendvertretung office@bjv.at
 Öst. Familienbund office@familienbund.at, gs@familienbund.at
 Österreichische Kinderfreunde kind-und-co@kinderfreunde.at
 Katholischer Familienverband info@familie.at
 Familienverband Österreich office@ffv.at
 Erzdiözese Wien, Erzbischöfliches Sekretariat ews@edw.or.at
 Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz sekretariat@bischofskonferenz.at
 Militärbischöfamt, Militärbischof für Österreich militaerbischof@mildioz.at, bischofsamt@mildioz.at
 Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt office@martinus.at
 Bischöfliches Ordinariat St. Pölten bo.stpoelten@kirche.at
 Bischöfliches Ordinariat Linz ordinariat@dioezese-linz.at, post@dioezese-linz.at
 Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net
 Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau ordinariat@graz-seckau.at
 Bischöfliches Ordinariat Gurk info@kath-kirche-kaernten.at, bischoefl.sekretariat@kath-kirche-kaernten.at
 Bischöfliches Ordinariat Innsbruck ordinariatskanzlei@dibk.at
 Bischöfliches Ordinariat Feldkirch ordinariat@kath-kirche-vorarlberg.at
 Ev. OKR A. und H.B. okr-jur@evang.at, kr-jur@okr-evang.at
 Ev. Kirche H.B. in Österreich kirche-hb@evang.at, office@evang.at
 Griechisch-orientalische Kirche in Österreich, Metropolit KARDAMAKIS; metropolisvonaustria@aon.at
 Armenisch-apostolische Kirche in Österreich office@aakg.at, patriarchaldelegat@aakg.at
 Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich bischof.dionysios@gmail.com
 Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich coptgabriel@hotmail.com
 Altkatholische Kirche in Österreich kilei@altkatholiken.at
 Ev.-Methodistische Kirche in Österreich superintendent@emk.at
 Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich kirchenvorstand@hlt.at
 Neuapostolische Kirche in Österreich info@nak.at
 Israelitische Religionsgesellschaft in Österreich office@ikg-wien.at
 Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich office@derislam.at
 Österr. Buddhistische Religionsgesellschaft office@buddhismus-austria.at
 Jehovas Zeugen in Österreich lgj-austria@jw.org
 Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich info@aleviten.at
 Freikirchen in Österreich office@freikirchen.at
 Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich erkoe@kirchen.at
 Bahai-Religionsgemeinschaft Österreich nsa@at.bahai.org
 Die Christengemeinschaft wien@christengemeinschaft.at
 Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich info@hroe.at
 Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich office@schia.at
 Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich o.fichtberger@adventisten.at
 Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich office@gemeindegottes.at
 Bundesstelle für Sektenfragen bundesstelle@sektengruen.at